



MA 51 und Wiener Hockey-Verband, Prüfung der Förderungen an den Verein Wiener Hockey-Verband

StRH I - 1397979-2022

Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog die von der MA 51 - Sport Wien an den Wiener Hockey-Verband gewährten Förderungen einer stichprobenweisen Prüfung.

Dem Wiener Hockey-Verband wurden in den Jahren 2019 bis 2021 jährlich Förderungen für den Nachwuchssport, für den Fachverband- und Leistungssport sowie im Rahmen des Sportförderungsbeitrages in der Höhe von durchschnittlich rd. 138.500,-- EUR gewährt. Diese wurden größtenteils an die rd. 5 Mitgliedsvereine weitergegeben.

Aufgrund der erreichten Österreichischen bzw. Wiener Nachwuchsmeistertitel erfolgte die Aufteilung der Nachwuchssportförderung im Bereich Hockey im Betrachtungszeitraum an rd. 23 Mannschaften für Wiener Meistertitel und an rd. 25 Mannschaften für Österreichische Meistertitel.

Verbesserungspotenziale zeigten sich bei der Einhaltung der Bestimmungen des VerG, der Dokumentation von Beschlussfassungen in den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, bei den Vertretungsbefugnissen, bei Beschaffungen und Leistungsvergaben sowie bei der Einhaltung des Vieraugenprinzips bei Vornahme von Zahlungen bzw. beim Eingehen von Verbindlichkeiten.

Ferner wurden Empfehlungen hinsichtlich der Einhaltung von Einreich- sowie Nachweisfristen für die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ausgesprochen.

Der StRH Wien unterzog die Gebarung des Wiener Hockey-Verbandes in den Jahren 2019 bis 2021 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	7
1.1	Prüfungsgegenstand	7
1.2	Prüfungszeitraum	7
1.3	Prüfungshandlungen	8
1.4	Prüfungsbefugnis	8
1.5	Vorberichte	9
2.	Zweck und Mitglieder des Wiener Hockey-Verbandes.....	9
2.1	Zweck des Wiener Hockey-Verbandes	9
2.2	Mitglieder des Wiener Hockey-Verbandes	10
3.	Organisation des Wiener Hockey-Verbandes.....	12
3.1	Organe des Wiener Hockey-Verbandes	12
3.2	Vertretungsbefugnis im Wiener Hockey-Verband	15
4.	Rechnungslegung des Wiener Hockey-Verbandes	16
4.1	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht des Wiener Hockey- Verbandes.....	16
4.2	Zeichnungsberechtigungen und Zahlungsverkehr im Wiener Hockey-Verband.....	17
4.3	Belegeinschau durch den StRH Wien	18
5.	Förderungen der MA 51 - Sport Wien	19
5.1	Förderungsmittel in den Jahren 2019 bis 2021	19
5.2	Nachwuchssportförderung	21
5.3	Fachverbands- und Leistungssportförderung	22
5.4	Sportförderungsbeitrag	22
6.	Förderungsabwicklung der MA 51 - Sport Wien	22
6.1	Nachwuchssportförderung	22
6.2	Fachverbands- und Leistungssportförderung sowie Sportförderungsbeitrag.....	24
7.	Zusammenfassung der Empfehlungen	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl männlicher und weiblicher Mitglieder des Wiener Hockey-Verbandes der Jahre 2019 bis 2021	11
Tabelle 2: Förderungen der MA 51 - Sport Wien an den Wiener Hockey-Verband in den Jahren 2019 bis 2021	20
Tabelle 3: Nachwuchssportförderung der Mitgliedsvereine in den Jahren 2019 bis 2021	21

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Co KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
COVID-19	Coronavirus-Krankheit 2019
EUR	Euro
EURORAI	European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions
GGs	Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport
GmbH, Ges.m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
INTOSAI	The International Organisation of Supreme Audit Institutions
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MD-OS	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich ORGANISATION UND SICHERHEIT
MS	Microsoft
Nr.	Nummer
Pr.Z.	Präsidialzahl
rd.	rund
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
u.dgl.	und dergleichen
VerG	Vereinsgesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZVR-ZI.	Zentrale Vereinsregister-Zahl

Literaturverzeichnis

Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 4. Auflage (2013), LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien.

Lansky/Matznetter/Pätzold/Steinwandtner/Thunshirn, Rechnungslegung der Vereine, 2. Auflage (2006), Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risiko-orientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des StRH Wien durchgeführt.

Der StRH Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Wiener Hockey-Verbandes auf Basis der von der MA 51 - Sport Wien an den Verband gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der MA 51 - Sport Wien im genannten Prüfungszeitraum gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die inhaltlichen Konzepte und sportlichen Tätigkeiten des Wiener Hockey-Verbandes.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 3. Quartal des Jahres 2022. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden im Juni 2022 statt.

Die MA 51 - Sport Wien und der Wiener Hockey-Verband haben auf eine Schlussbesprechung verzichtet. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2021, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

Gemäß Angaben des Verbandsobmannes brach am Sitz des Wiener Hockey-Verbandes am 13. Juni 2021 ein Feuer aus und zerstörte alle im Gebäude befindlichen Geschäftsunterlagen. Daher konnte der Wiener Hockey-Verband dem StRH Wien ausschließlich die persönlich verwahrten Unterlagen des Obmannes des Wiener Hockey-Verbandes in elektronischer Form ab dem Jahr 2020 zur Verfügung stellen. Für das Jahr 2019 standen dem StRH Wien mündliche Auskünfte des Wiener Hockey-Verbandes sowie die Unterlagen der MA 51 - Sport Wien betreffend die gewährten Förderungen zur Verfügung.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews mit dem Wiener Hockey-Verband sowie der MA 51 - Sport Wien.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

1.4.1 Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 lag für das Jahr 2019 nicht vor. Die Auskunftserteilung für das Jahr 2019 im Rahmen der Prüfung des StRH Wien beruhte daher auf der Freiwilligkeit des Wiener Hockey-Verbandes.

Der StRH Wien wies bereits in seinem Prüfungsbericht „MA 5, MA 7, MA 10, MA 11, MA 13, MA 17, MA 22, MA 27, MA 34, MA 49, MA 51, MA 57, Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund und MD-OS, Prüfung des Compliance-Managementsystems bei Vereinen, Prüfungsersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018, StRH I - 2/19“ darauf hin, dass für die Fachverbandsförderungen keine schriftlichen Vereinbarungen zwischen den geförderten Verbänden und der MA 51 - Sport Wien bzgl. der Prüfungsbefugnis des StRH Wien abgeschlossen waren. Die damals ausgesprochene Empfehlung, die Prüfungsbefugnis des StRH Wien schriftlich sicherzustellen, wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

Beginnend mit dem Jahr 2020 wurde von der MA 51 - Sport Wien eine entsprechende Bestimmung für die Prüfungsbefugnis sowohl im Erhebungsformular für die Nachwuchssportförderung als auch im Fragebogen zur Berechnung der Wiener Fachverbandsförderung und des Sportförderungsbeitrages aufgenommen. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis war für die Jahre 2020 und 2021 somit sichergestellt.

1.4.2 Gemäß § 24 INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an

sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines stichprobenweise geprüft.

1.5 Vorberichte

Der StRH Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht:

- „MA 51 und Verein Landesfachverband Rugby Wien, Prüfung der Gebarung des Vereines Landesfachverbandes Rugby Wien, Subventionsprüfung, StRH I - 17/20“.

Dem StRH Wien lagen keine weiteren relevanten Prüfungsberichte anderer Prüfungsinstitutionen vor.

2. Zweck und Mitglieder des Wiener Hockey-Verbandes

2.1 Zweck des Wiener Hockey-Verbandes

Der Wiener Hockey-Verband wurde im Dezember 1991 gegründet und war im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zl. 613173287 eingetragen. Der Verband hatte seinen Sitz im 2. Wiener Gemeindebezirk und war gemeinnützig gemäß der Bundesabgabenordnung.

Gemäß seinen Statuten bezweckte der Wiener Hockey-Verband die Pflege und Verbreitung des Hockeysports sowie die Pflege von Ausgleichssportarten im Gebiet der Stadt bzw. des Bundeslandes Wien unter Ausschluss jedweder politischer und konfessioneller Tendenzen innerhalb des Verbandes und seiner Tätigkeit.

Der Verbandszweck sollte mit ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden. Zu den ideellen Mitteln zählten:

- die Beaufsichtigung des Hockeysports, insbesondere der sportlichen Veranstaltungen, Meisterschaften und andere Bewerbe dieser Sportart soweit der Wiener Hockey-Verband im Rahmen des Österreichischen Hockey-Verbandes beauftragt war oder eigene derartige Veranstaltungen organisierte,
- die Ausrichtung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen,
- die Unterstützung der Mitgliedsvereine durch Zuwendungen sportlicher und finanzieller Art,
- die Förderung des Jugendsports,
- die Vertretung der Interessen des Hockeysports bei den Behörden der Stadt bzw. des Bundeslandes Wien,

- die mediale Verbreitung von Informationen über Hockey in der Presse, in allen anderen öffentlichen Medien und Verbandsnachrichten sowie
- der Betrieb von Verbandssportanlagen für Wiener Hockeyvereine.

Zur Führung des Verbandsbetriebes wurden gemäß den Statuten die erforderlichen materiellen Mittel aufgebracht:

- durch Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spesenbeiträge,
- durch die, von der Hauptversammlung, zu bestimmenden allfälligen besonderen Abgaben der Verbandsmitglieder,
- durch Erträge aus den Verbandsveranstaltungen,
- durch Subventionen, Einnahmen aus Sponsoring, Werbung u.dgl.,
- durch Spenden, Sammlungen innerhalb des Wiener Hockey-Verbandes und sonstige Zuwendungen sowie
- durch Einnahmen aus dem Betrieb von Sportanlagen.

2.2 Mitglieder des Wiener Hockey-Verbandes

2.2.1 Gemäß den Statuten unterschied der Wiener Hockey-Verband in ordentliche-, außerordentliche- und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder konnten demnach nur Hockey betreibende Sportvereine mit Sitz in Wien sein. Bei den ordentlichen Mitgliedern wurde weiters in Mitglieder mit und ohne Stimmrecht unterschieden. Stimmrecht hatten die ordentlichen Mitglieder jener Vereine, die an den Wiener oder Österreichischen Meisterschaften teilnahmen. Außerordentliche Mitglieder waren physische oder juristische Personen, welche die Verbandstätigkeiten besonders durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages förderten. Ehrenmitglieder wurden durch die Generalversammlung gewählt.

Für die Teilnahme an einem Meisterschaftsbetrieb sowie an sonstigen Veranstaltungen oder für die Nutzung von Einrichtungen des Wiener Hockey-Verbandes musste eine Mitgliedschaft zum Wiener Hockey-Verband bestehen. Für den Beitritt zum Wiener Hockey-Verband war ein schriftliches Ansuchen mit bestimmten Nachweisen (wie beispielsweise die Bestätigung der Eintragung in das Vereinsregister oder die Vorlage der Satzung und Statuten des Vereines) zu stellen.

Das aktive und passive Wahlrecht stand allen Mitgliedern sowie allen zur Vertretung der Vereine im Wiener Hockey-Verband legitimierten Personen zu.

2.2.2 Die Statuten des Wiener Hockey-Verbandes sahen - wie bereits erwähnt - vor, dass die erforderlichen finanziellen Mittel u.a. aus Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen aufzubringen waren. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder waren zur pünktlichen Zahlung aller ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Wiener Hockey-Verband verpflichtet. Die Höhe der Beitrittsge-

bühren und Mitgliedsbeiträge des Wiener Hockey-Verbandes war in der Generalversammlung festzulegen. Dem StRH Wien wurden diesbezüglich keine dokumentierten Beschlüsse des Wiener Hockey-Verbandes vorgelegt.

Im Betrachtungszeitraum wies der Wiener Hockey-Verband im Jahr 2019 4 Mitgliedsvereine und in den Jahren 2020 und 2021 5 Mitgliedsvereine auf. Diese nahmen jährlich an den Wiener oder Österreichischen Meisterschaften teil.

Nachstehende Tabelle 1 stellt die Anzahl der, im jeweiligen Förderungsjahr vom Wiener Hockey-Verband an die MA 51 - Sport Wien, bekannt gegebenen weiblichen und männlichen Mitglieder dar:

Anzahl männlicher und weiblicher Mitglieder des Wiener Hockey-Verbandes der Jahre 2019 bis 2021

Anzahl der Mitglieder	2019	2020	2021
weibliche Mitglieder	1.377	1.084	1.070
<i>davon aktive Mitglieder</i>	<i>(1.291)</i>	<i>(1.017)</i>	<i>(1.012)</i>
männliche Mitglieder	1.921	1.765	1.759
<i>davon aktive Mitglieder</i>	<i>(1.859)</i>	<i>(1.626)</i>	<i>(1.617)</i>
Mitglieder gesamt	3.298	2.849	2.829

Tabelle 1: Anzahl männlicher und weiblicher Mitglieder des Wiener Hockey-Verbandes der Jahre 2019 bis 2021
Quelle: MA 51 - Sport Wien

Da ab dem Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie nur ein eingeschränkter sportlicher Betrieb möglich war, reduzierte sich die Anzahl der Mitglieder um rd. 14 % gegenüber dem Jahr 2019. Ferner war in der Tabelle 1 ersichtlich, dass im Betrachtungszeitraum durchschnittlich rd. 61 % der Mitglieder im Verband männlich waren. Für das Förderungsjahr 2021 gab der Wiener Hockey-Verband 2.629 aktive und 200 passive Mitglieder bekannt. Aktive Mitglieder nahmen an den Wiener oder Österreichischen Meisterschaften teil und zu den passiven Mitgliedern zählten z.B. Förderungsmitglieder und Kinder.

Die Prüfung des StRH Wien ergab, dass im gesamten Betrachtungszeitraum keine Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge vom Wiener Hockey-Verband eingehoben wurden.

Empfehlung:

Dem Wiener Hockey-Verband wurde empfohlen, künftig darauf zu achten, dass die im Zusammenhang mit Mitgliedschaften, Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen stehenden Beschlüsse in den vorgesehenen Gremien des Wiener Hockey-Verbandes gefasst und entsprechend dokumentiert werden.

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Beschlüsse werden in Zukunft besser dokumentiert. Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung:

Dem Wiener Hockey-Verband wurde empfohlen, die Einhebung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen entsprechend den Statuten vorzunehmen.

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der nächsten Generalversammlung beschlossen.

3. Organisation des Wiener Hockey-Verbandes

3.1 Organe des Wiener Hockey-Verbandes

Die Statuten des Wiener Hockey-Verbandes sahen als Verbandsorgane die Generalversammlung, den Vorstand, die Rechnungsprüfenden und das Schiedsgericht vor.

3.1.1 Laut den Statuten war eine ordentliche Generalversammlung jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres abzuhalten. Eine außerordentliche Generalversammlung konnte auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung sowie auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfenden binnen 4 Wochen stattfinden. Alle Mitglieder waren zur Generalversammlung teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt waren jedoch nur die ordentlichen Mitglieder (mit Stimmrecht) und die Ehrenmitglieder.

Die Aufgaben der Generalversammlung umfassten:

- die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Rechnungsabschlusses,
- die Beschlussfassung über den Voranschlag,
- die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden,
- die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- die Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft sowie
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes mit qualifizierter Mehrheit.

Dem StRH Wien wurden für den Betrachtungszeitraum keine Protokolle der Generalversammlungen des Wiener Hockey-Verbandes vorgelegt. Laut Angaben des Verbandsobmannes wurden aufgrund der Einschränkungen durch COVID-19 in den Jahren 2020 und 2021 keine Generalversammlungen abgehalten. Zudem sei im Jahr 2019 das Protokoll der Generalversammlung durch den bereits erwähnten Brand vernichtet worden.

3.1.2 Der Vorstand bestand gemäß den Statuten aus mindestens 5 und maximal 12 Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung gewählt wurden. Die Funktionsdauer des Vorstandes betrug 2 Jahre und währte auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Generalversammlung. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führte die Verbandsobfrau bzw. der Verbandsobmann und bei dessen Verhinderung eine gewählte Stellvertreterin bzw. ein gewählter Stellvertreter. Auf Wunsch von zumindest $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder musste die Verbandsobfrau bzw. der Verbandsobmann bzw. bei dessen Verhinderung eine gewählte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter binnen 14 Tage ab Benachrichtigung eine Vorstandssitzung einberufen.

Beschlussfähig war der Vorstand, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens die Hälfte in der Sitzung anwesend waren. Der Vorstand fasste seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern keine Materien mit dem Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit festgelegt wurden. Bei Stimmgleichheit entschied die Stimme der bzw. des Vorsitzenden der Sitzung.

Dem Vorstand oblag die Leitung des Verbandes und in seinen Wirkungsbereich fielen insbesondere:

- die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung,

- die Information der Mitglieder über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Wiener Hockey-Verbandes in der Generalversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes,
- die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Verbandsmitgliedern sowie
- die Aufnahme und Kündigung allfälliger Mitarbeitenden des Verbandes.

Zum Prüfungszeitpunkt (September 2022) bestand der Vorstand aus 9 Mitgliedern. Dem StRH Wien wurden keine Protokolle über etwaige Vorstandssitzungen bzw. getroffene Beschlüsse vorgelegt. Der Verbandsobmann gab diesbezüglich an, dass im Betrachtungszeitraum keine Vorstandssitzungen abgehalten wurden.

Empfehlung:

Dem Wiener Hockey-Verband wurde empfohlen, künftig die Vorstandsvorstandssitzungen und Generalversammlungen gemäß den Statuten abzuhalten und die getroffenen Entscheidungen und Beschlussfassungen schriftlich in Protokollen festzuhalten.

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

3.1.3 Gemäß den Statuten des Wiener Hockey-Verbandes waren 2 Rechnungsprüfende durch die Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 2 Jahren zu bestellen. Das VerG sah vor, dass die Rechnungsprüfenden in den jährlichen Rechnungsprüfungsberichten auf die statutengemäße Verwendung der Mittel einzugehen und diese zu bestätigen haben. Hierbei war auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben und insbesondere auf In-sich-Geschäfte besonders einzugehen. Dabei bedurften die im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossenen Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (In-sich-Geschäfte) der Zustimmung eines anderen zur Vertretung oder zur Geschäftsführung befugten Organwalters.

In den Prüfungsprotokollen der Rechnungsprüfenden für die Jahre 2019 (Juni 2020) und 2020 (Mai 2021) war festgehalten, dass für die Kassenprüfung alle angeforderten Unterlagen vorgelegt wurden und dass es keine Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den vorgelegten Kontoauszügen gab. Ferner wurde eine Entlastung des Vorstandes empfohlen. Dem Prüfungsprotokoll aus dem Jahr 2021 (Mai 2022) war zu entnehmen, dass aufgrund des Brandes im Juni 2021 nicht alle notwendigen Unterlagen für die Rechnungsprüfung vorlagen. Die zur Überprüfung vorhandenen Unterlagen und die Kontoauszüge wurden als in Ordnung empfunden und eine Entlastung des Vorstandes empfohlen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Wiener Hockey-Verband sicherzustellen, dass künftig die Rechnungsprüfenden in ihren jährlichen Berichten auf die statutengemäße Verwendung der Mittel einzugehen und diese zu bestätigen haben. Hierbei wäre auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben, insbesondere auf In-sich-Geschäfte, besonders einzugehen.

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird in den künftigen Rechnungsberichten umgesetzt.

3.1.4 Das Schiedsgericht entschied gemäß Statuten in allen aus dem Vereinsverhältnis entstandenen regelbaren Streitigkeiten und bestand aus insgesamt 5 natürlichen Personen.

Gemäß Angaben des Wiener Hockey-Verbandes musste im Betrachtungszeitraum kein Schiedsgericht einberufen werden.

3.2 Vertretungsbefugnis im Wiener Hockey-Verband

3.2.1 Der Verbandsobfrau bzw. dem Verbandsobmann oblag als höchstes gewähltes Leitungsorgan die Vertretung des Wiener Hockey-Verbandes nach außen. Bei Gefahr im Verzug war die Verbandsobfrau bzw. der Verbandsobmann berechtigt, bei Aufgabenbereichen, welche die Angelegenheiten des Vorstandes oder der Generalversammlung des Wiener Hockey-Verbandes betrafen, selbstständig Anordnungen zu treffen oder Handlungen zu setzen. Jedoch bedurften diese einer nachträglichen statutengemäßen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

Laut Angaben des Wiener Hockey-Verbandes gab es im Betrachtungszeitraum keine solchen Angelegenheiten, die gemäß den Statuten in den Wirkungsbereich der Generalversammlung bzw. des Vorstandes fielen und damit einer nachträglichen Genehmigung bedurften.

3.2.2 Der StRH Wien stellte bei seiner Einschau fest, dass im Jahr 2021 eine Ausgabe für eine Datenbank in der Höhe von rd. 16.600,- EUR durch den Vereinsobmann getätigt wurde, die dem Wirkungsbereich des Vorstandes des Wiener Hockey-Verbandes zuzuordnen war. Der für diese Ausgabe notwendige Gremialbeschluss wurde dem StRH Wien nicht vorgelegt.

Empfehlung:

Dem Wiener Hockey-Verband wurde empfohlen, künftig die notwendigen Gremialbeschlüsse für Ausgaben einzuholen.

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

3.2.3 Ferner waren gemäß den Statuten schriftliche Bekanntmachungen des Wiener Hockey-Verbandes (insbesondere Dokumente und Urkunden sowie verpflichtende Schreiben von der Verbandsobfrau bzw. vom Verbandsobmann und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer) und sofern sie Finanzangelegenheiten betrafen, von der Verbandsobfrau bzw. vom Verbandsobmann und der Kassierin bzw. dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

4. Rechnungslegung des Wiener Hockey-Verbandes

4.1 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht des Wiener Hockey-Verbandes

Der Wiener Hockey-Verband war nach den Bestimmungen des VerG im Betrachtungszeitraum als kleiner Verein einzustufen. Demnach hatte er binnen 5 Monate nach Ende des Geschäftsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen.

Wie bereits im Punkt 1.2 erwähnt, war das Verbandsgebäude am 13. Juni 2021 abgebrannt, sodass lt. Angaben des Verbandsobmannes nur seine persönlich verwahrten Unterlagen des Wiener Hockey-Verbandes in elektronischer Form mit Beginn des Jahres 2020 vorhanden waren.

Der StRH Wien stellte fest, dass die vom Wiener Hockey-Verband geführten Aufzeichnungen wie z.B. die Bankjournale sowie die Belege für die Jahre 2020 und 2021 nachvollziehbar dokumentiert waren. Für das Jahr 2019 konnte keine vollständige Dokumentation aufgrund des Brandes vom Wiener Hockey-Verband übermittelt werden.

Die Prüfung ergab weiters, dass die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Wiener Hockey-Verbandes in den Jahren 2020 bis 2021 in einer Übersicht dargestellt wurden. Diese Übersichten waren zugleich Auszüge der Kontenbewegungen der Bank des Wiener Hockey-Verbandes. Eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht gemäß VerG wurden nicht geführt. Daher war es dem StRH Wien nicht möglich, die finanzielle Lage des Wiener Hockey-Verbandes im Betrachtungszeitraum detailliert darzustellen und zu beurteilen.

Empfehlung:

Dem Wiener Hockey-Verband wurde empfohlen, binnen 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht gemäß VerG aufzustellen.

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

In den Aufzeichnungen des Wiener Hockey-Verbandes waren insbesondere die von der MA 51 - Sport Wien gewährten Förderungen als Einnahmen ausgewiesen. Der Wiener Hockey-Verband gab diese als Nachwuchssportförderung zu einem großen Teil an seine Mitgliedsvereine weiter. Die getätigten Ausgaben des Verbandes selbst betrafen hauptsächlich Aufwandsentschädigungen für Schieds- und Kampfrichterinnen bzw. Kampfrichter, Equipment und Hallenmieten für den Hockeysport sowie die bereits erwähnte Ausgabe für eine Datenbank im Jahr 2021.

Der Wiener Hockey-Verband beschäftigte kein eigenes Personal. Die Vereinstätigkeit wurde von ehrenamtlichen Mitgliedern durchgeführt.

4.2 Zeichnungsberechtigungen und Zahlungsverkehr im Wiener Hockey-Verband

Die Kassierin bzw. der Kassier des Verbandes war gemäß den Vereinsstatuten für die Finanzgebarung und deren ordentliche schriftliche Dokumentation verantwortlich.

Der Wiener Hockey-Verband wickelte seine Zahlungsvorgänge über ein Online-Geschäftskonto bei einem Kreditinstitut ab und führte ein Online-Sparbuchkonto. Eine Handkasse wurde im Wiener Hockey-Verband nicht geführt. Laut Angaben des Verbandsobmannes waren er und der Kassier bei beiden Onlinekonten einzelzeichnungsberechtigt. Eine Gegenzeichnung ab einer bestimmten Betragsgrenze war nicht vorgesehen. Dem Verbandsobmann und dem Kassier war es daher jederzeit möglich, Zahlungen alleine freizugeben. Laut Angaben des Wiener Hockey-Verbandes erfolgte die Sicherstellung eines Vieraugenprinzips bei Zahlungsvorgängen nur mündlich und meist durch telefonische Absprachen zwischen Verbandsobmann und Kassier.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Wiener Hockey-Verband, bei der Vornahme von Zahlungen bzw. bei Eingehen von Verbindlichkeiten ein Vieraugenprinzip ab einer angemessenen Betragsgrenze sicherzustellen.

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wurde mit 1. Oktober 2022 umgesetzt.

4.3 Belegeinschau durch den StRH Wien

Der StRH Wien wählte für die Belegeinschau aufgrund der überschaubaren Anzahl an Belegen alle Belege der Jahre 2020 und 2021 aus. Im Jahr 2019 wurde stichprobenweise in Belege aus den Abrechnungsunterlagen der MA 51 - Sport Wien eingesehen.

4.3.1 Im Rahmen dieser Belegeinschau zeigte sich, dass z.T. der konkrete Verwendungszweck auf den Belegen nicht angegeben war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Wiener Hockey-Verband, den Verwendungszweck auf den Belegen anzugeben.

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

4.3.2 Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen wurden vom Wiener Hockey-Verband keine internen Regelungen hinsichtlich der Vorgehensweise festgelegt. Laut Angaben des Wiener Hockey-Verbandes durfte der Generalsekretär des Österreichischen Hockeyverbandes im Auftrag des Verbandsobmannes und des Kassiers des Wiener Hockey-Verbandes Beschaffungen und Leistungsvergaben durchführen. Die Beauftragungen der Beschaffungen und Leistungsvergaben erfolgten durch einen telefonischen Umlaufbeschluss innerhalb des Vorstandes. Vergleichsangebote bzw. Preisauskünfte wurden dabei standardmäßig nicht eingeholt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Wiener Hockey-Verband, interne Regelungen hinsichtlich der Beschaffungen und Leistungsvergaben festzulegen.

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

4.3.3 Der Wiener Hockey-Verband übte seine Tätigkeiten im Gebäude des Hockey- und Tennisclubs Wien aus. Für diese Nutzung der Räumlichkeiten entrichtete der Wiener Hockey-Verband kein Entgelt an den Hockey- und Tennisclub. Gemäß Angabe des Wiener Hockey-Verbandes wurde mit dem Eigentümer des Gebäudes eine mündliche Vereinbarung über die Nutzung getroffen.

Empfehlung:

Dem Wiener Hockey-Verband wurde zur Gewährleistung der Rechtssicherheit empfohlen, eine schriftliche Vereinbarung mit fremdüblichen Konditionen für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten abzuschließen.

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

5. Förderungen der MA 51 - Sport Wien

5.1 Förderungsmittel in den Jahren 2019 bis 2021

Die MA 51 - Sport Wien gewährte dem Wiener Hockey-Verband in den Jahren 2019 bis 2021 Förderungen im Rahmen einer Nachwuchssportförderung, einer Fachverbands- und Leistungssportförderung sowie eines Sportförderungsbeitrages in der Höhe von jährlich durchschnittlich 138.500,-- EUR.

Nachfolgende Tabelle 2 stellt die jährlichen Förderungsmittel der MA 51 - Sport Wien an den Wiener Hockey-Verband dar (in EUR):

Förderungen der MA 51 - Sport Wien an den Wiener Hockey-Verband in den Jahren 2019 bis 2021

Art der Förderung	2019	2020	2021
Nachwuchssportförderung	110.000,00	123.100,00	123.100,00
Fachverbands- und Leistungssportförderung	5.342,00	5.268,00	5.268,00
Sportförderungsbeitrag	14.159,00	14.696,00	14.696,00
Gesamt	129.501,00	143.064,00	143.064,00

Tabelle 2: Förderungen der MA 51 - Sport Wien an den Wiener Hockey-Verband in den Jahren 2019 bis 2021

Quelle: MA 51 - Sport Wien

Die Förderungen an den Wiener Hockey-Verband erhöhten sich im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um rd. 10 % auf 143.064,- EUR. Im Jahr 2021 wurden die Förderungsmittel in derselben Höhe des Vorjahres gewährt.

Für die jeweilige Förderung wurden vom zuständigen Gemeinderatsausschuss bzw. vom Wiener Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss des Gemeinderates für die Nachwuchssportförderung (ohne Fußball) des Jahres 2019 vom 24. Jänner 2019, Pr.Z. 1050959-2018/GGS,
- Beschluss des Gemeinderates für die Nachwuchssportförderung (ohne Fußball) des Jahres 2020 vom 29. Jänner 2020, Pr.Z. 1110583-2019/GGS,
- Beschluss des Gemeinderates für die Nachwuchssportförderung (ohne Fußball) des Jahres 2021 vom 28. Jänner 2021, Pr.Z. 1184383-2020/GGS,
- Beschluss des Gemeinderates für die Fachverbands- und Leistungssportförderung des Jahres 2019 vom 24. Jänner 2019, Pr.Z. 1047793-2018/GGS,
- Beschluss des Gemeinderates für die Fachverbands- und Leistungssportförderung des Jahres 2020 vom 29. Jänner 2020, Pr.Z. 1110609-2019/GGS,
- Beschluss des Gemeinderates für die Fachverbands- und Leistungssportförderung des Jahres 2021 vom 28. Jänner 2021, Pr.Z. 1183749-2020/GGS,
- Beschluss des Gemeinderatsausschusses Soziales, Gesundheit und Sport für den Sportförderungsbeitrag des Jahres 2019 vom 8. März 2019, Pr.Z. 103736-2019/GGS,
- Beschluss des Gemeinderatsausschusses Soziales, Gesundheit und Sport für den Sportförderungsbeitrag des Jahres 2020 vom 5. März 2020, Pr.Z. 137493-2020/GGS,
- Beschluss des Gemeinderates u.a. für den Sportförderungsbeitrag des Jahres 2021 vom 24. März 2021, Pr.Z. 137164-2021/0001-GGS.

5.2 Nachwuchssportförderung

Die Nachwuchssportförderung (ohne Fußball) sollte gemäß den Beschlüssen des Wiener Gemeinderates an jene Vereine ausbezahlt werden, die im Bundesland Wien ihren Sitz hatten, regelmäßig an der vom jeweiligen Wiener Landesfachverband ausgerichteten Meisterschaft teilnahmen und die zu Österreichischen Meisterschaften Sportlerinnen bzw. Sportlern und Mannschaften entsandten. Prämiert wurden Sportlerinnen bzw. Sportler im Alter zwischen 8 und 18 Jahren. Dabei konnten Nachwuchs-Einzelsportlerinnen bzw. Nachwuchs-Einzelsportler und Nachwuchs-Mannschaften in mehreren Disziplinen, jedoch nicht in mehreren Altersgruppen einer Disziplin starten.

Im Betrachtungszeitraum wurden jährlich für jeden Österreichischen Meistertitel je Mannschaft 4.000,- EUR und je Einzeltitel 400,- EUR zuerkannt. Analog zu den Österreichischen Meistertiteln wurde auch das Erreichen eines Wiener Mannschafts- oder Einzeltitels prämiert. Für die Wiener Meistertitel wurden für jede Damen- bzw. Mädchenmannschaft 1.100,- EUR, für jede Herren- bzw. Knabenmannschaft 900,- EUR, für jede gemischte Mannschaft 1.000,- EUR, für jede weibliche Nachwuchseinzelsportlerin 110,- EUR und für jeden männlichen Nachwuchseinzelsportler 90,- EUR je Meistertitel vergeben.

Für diese Nachwuchssportförderung genehmigte der Wiener Gemeinderat in den Jahren 2019 und 2020 jährlich einen Rahmenbetrag von 810.000,- EUR und im Jahr 2021 einen Rahmenbetrag in der Höhe von maximal 830.000,- EUR.

Nachfolgende Tabelle 3 stellt die im Rahmen der Nachwuchssportförderung vom Wiener Hockey-Verband an die Mitgliedsvereine ausbezahlten Beträge dar (in EUR):

Nachwuchssportförderung der Mitgliedsvereine in den Jahren 2019 bis 2021

Jahr	2019	2020	2021
Verein A	9.800,00	14.900,00	14.900,00
Verein B	47.300,00	67.300,00	67.300,00
Verein C	3.000,00	7.100,00	7.100,00
Verein D	49.900,00	28.000,00	28.000,00
Verein E	-	5.800,00	5.800,00
Summe	110.000,00	123.100,00	123.100,00

Tabelle 3: Nachwuchssportförderung der Mitgliedsvereine in den Jahren 2019 bis 2021

Quelle: MA 51 - Sport Wien

5.3 Fachverbands- und Leistungssportförderung

Die Fachverbandsförderung stellte eine finanzielle Unterstützung von Wiener Fachverbänden im Bereich des Sportes dar und sollte Menschen zu Bewegung und Sport animieren. Dabei wurde die Verwaltungsarbeit der Wiener Fachverbände sowie Maßnahmen im Bereich des Breiten- und Leistungssports gefördert, um die Rahmenbedingungen für Sportverbände, Sportvereine und Sportlerinnen bzw. Sportler zu verbessern.

Die Berechtigung für den Erhalt der Fachverbands- und Leistungssportförderung beruhte auf dem Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz 2012 sowie den bereits im Punkt 5.1 erwähnten Beschlüssen des Wiener Gemeinderates. Den Fachverbands- und Leistungssportförderungen lag jährlich ein Gemeinderatsbeschluss mit genehmigten 184.000,- EUR an Förderungsmittel zugrunde.

Für die Berechnung der jährlichen Förderung der Wiener Fachverbände waren gemäß den Motivenberichten für die Beschlüsse des Gemeinderates Kriterien wie die Mitgliederzahl, der Verwaltungsaufwand und die sportlichen Erfolge der Fachverbände heranzuziehen.

5.4 Sportförderungsbeitrag

Neben den bereits angeführten Förderungen wurde im Betrachtungszeitraum den Wiener Verbänden auch ein Sportförderungsbeitrag gewährt, welcher aus den Einnahmen des Wiener Sportförderungsbeitrages finanziert wurde. Der Sportförderungsbeitrag stellte eine finanzielle Unterstützung von Wiener Sportvereinen und Sportverbänden für den Ausbau bestehender und die Errichtung neuer Sportanlagen und Sporteinrichtungen dar und sollte darüber hinaus auch Aufgaben und Ziele des Sportes von allgemeiner Bedeutung fördern. Dieser Sportförderungsbeitrag wurde bei entgeltlichen Sportveranstaltungen in Wien eingehoben und zweckgebunden für die Förderung des Breiten- und Spitzensports verwendet.

Die jährliche Verteilung des Wiener Sportförderungsbeitrages erfolgte gemäß dem Wiener Sportförderungsbeitragsgesetzes 2012 i.d.g.F. Der prozentuale Anteil des Sportförderungsbeitrages für die in Wien anerkannten Fachverbände (ausgenommen Wiener Fußball Verband) betrug im Betrachtungszeitraum jährlich 440.000,- EUR.

6. Förderungsabwicklung der MA 51 - Sport Wien

6.1 Nachwuchssportförderung

6.1.1 Im Rahmen der jährlichen Förderungsansuchen wurden von der MA 51 - Sport Wien die Ergebnisse der Österreichischen- und Wiener Meisterinnen bzw. Meister des Vorjahres von den Verbänden als Basis für die Berechnung der Höhe der Nachwuchssportförderung abgefragt. Bei Mannschaftssportarten war Voraussetzung, dass der überwiegende Teil der Mannschaft den Wohnsitz in Wien

hatte. Förderungsempfänger war jener Verein, bei welchem eine Sportlerin bzw. einen Sportler im Vorjahr in einer Disziplin Österreichischer Meisterin bzw. Meister war, sowie jener Verein, dessen Nachwuchsmannschaft im Vorjahr in einer Disziplin österreichweit Erster war. Als Mannschaftsmeisterin bzw. als Mannschaftsmeister wurde jene oder jener anerkannt, dessen Disziplin ausschließlich als Meisterschaft ausgeübt werden konnte. Ferner mussten die Vereine regelmäßig an der vom Wiener Hockey-Verband ausgerichteten Meisterschaft teilnehmen und zu den Österreichischen Meisterschaften Sportlerinnen bzw. Sportler und Mannschaften entsenden.

6.1.2 Die MA 51 - Sport Wien übermittelte dem Wiener Hockey-Verband jährlich zu Beginn des jeweiligen Förderungsjahres ein Einladungsschreiben mit einem Fragebogen und den Erhebungsdatenblättern in MS-Excel zur Ermittlung der Österreichischen- und Wiener Meistertitel. Vom Wiener Hockey-Verband waren darin jene Sportlerinnen bzw. jene Sportler bekannt zu geben, die Österreichische bzw. Wiener Meistertitel im vorangegangenen Jahr erzielen konnten. Dabei hatte diese Bekanntgabe bis Ende des 1. Quartals des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Das Begleitschreiben musste von den zeichnungsberechtigten Personen lt. Vereinsregister unter Einhaltung des Vieraugenprinzips unterfertigt werden.

Die Angaben zu den Österreichischen Meistertiteln wurden von der MA 51 - Sport Wien anhand der veröffentlichten Daten der Österreichischen Bundes-Sportorganisation überprüft. Zur Überprüfung der Wiener Meistertitel wurden die vom Wiener Hockey-Verband gemeldeten Ergebnislisten herangezogen.

Der StRH Wien stellte bei seiner Einschau fest, dass die Einreichfrist im Jahr 2019 vom Wiener Hockey-Verband nicht eingehalten wurde und die erforderlichen Einreichungsunterlagen erst nach 3 Urgenzen Ende des 3. Quartals in der MA 51 - Sport Wien einlangten. Die Einreichfristen für die Jahre 2020 und 2021 wurden eingehalten.

Die Zuerkennung der Nachwuchssportförderung für den Wiener Hockey-Verband erfolgte durch ein jährliches Schreiben der MA 51 - Sport Wien. Darin wurde eine Auflistung der förderungsberechtigten Mitgliedsvereine übermittelt und auf die Weitergabe der Förderungsmittel an die Mitgliedsvereine hingewiesen.

6.1.3 Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Nachwuchssportförderungen für die förderungsberechtigten Vereine hatte im Betrachtungszeitraum bis spätestens Ende November des jeweiligen geförderten Jahres zu erfolgen. Hierbei war bei Barauszahlungen der Förderungen die Auszahlungsliste von den entsprechenden Vereinen mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen und ein Kassenbuchauszug bzw. Kassenbuchprotokoll vorzulegen. Bei Banküberweisungen war für die Bestätigung der Auszahlung ein Kontoauszug bzw. Ausdruck vom Onlinebanking beizulegen.

Festzustellen war, dass die Fristen zur Abrechnung der Nachwuchssportförderungen im gesamten Betrachtungszeitraum nicht eingehalten wurden und mehrere Urgenzen der MA 51 - Sport Wien notwendig waren.

Der Nachweis der Weitergabe der Förderungsmittel in den Jahren 2019 bis 2021 an die jeweiligen Mitgliedsvereine erfolgte durch den Wiener Hockey-Verband mittels Auszügen aus dem Onlinebanking. Im Jahr 2019 erfolgte die Aufteilung der Nachwuchssportförderung im Bereich Hockey nach Meistertitel, Altersklasse, Geschlecht und Disziplin an 22 Mannschaften (Wiener Meister) sowie 24 Mannschaften (Österreichischer Meister) an die 4 Mitgliedsvereine. In den Jahren 2020 und 2021 wurde die Nachwuchssportförderung an je 23 Mannschaften (Wiener Meister) und je 26 Mannschaften (Österreichischer Meister) der 5 Mitgliedsvereine aufgeteilt.

Die Überprüfung der Abrechnung der Nachwuchssportförderung durch die MA 51 - Sport Wien erfolgte im Vieraugenprinzip.

6.2 Fachverbands- und Leistungssportförderung sowie Sportförderungsbeitrag

6.2.1 Die MA 51 - Sport Wien übermittelte dem Wiener Hockey-Verband zu Beginn des jeweiligen Jahres einen Fragebogen, um die Höhe der Förderungsmittel für die Fachverbands- und Leistungssportförderungen sowie des Sportförderungsbeitrages zu berechnen. Der Wiener Hockey-Verband hatte darin bis Ende des 1. Quartals jährlich die Verbandsdaten (Name, Sitz, Kontakt- und Bankdaten, ZVR-Zl., Anzahl Mitgliedsvereine, Anzahl Mitglieder) bekannt zu geben. Ferner war die Anzahl der erreichten Meistertitel anzuführen und Angaben darüber zu machen, ob es sich bei der gegenständlichen Sportsparte um eine olympische Disziplin handelte.

Festgestellt wurde, dass der Wiener Hockey-Verband im Jahr 2019 die Frist zur Beantwortung des Fragebogens nicht einhielt.

Im Zuge der Antragsprüfung klärte die MA 51 - Sport Wien Auffälligkeiten in den übermittelten Daten (wie Abweichungen zu den Vorjahren) mit dem Wiener Hockey-Verband ab und dokumentierte diese Angaben. Ferner wurden die sportlichen Erfolge mit den veröffentlichten Ergebnissen abgeglichen.

Die MA 51 - Sport Wien ermittelte anhand der bereitgestellten Daten vom Wiener Hockey-Verband mit einer MS-Excel-Datei die Förderungshöhe. Dabei wurden einheitlich festgesetzte Grunddaten für die Berechnung der Förderungshöhe herangezogen. Beispielsweise erhielt jeder Wiener Fachverband für olympische Sportsparten 1.090,-- EUR und pro Mitglied rd. 0,73 EUR. Die Berechnung der Förderungshöhe war für den StRH Wien im Betrachtungszeitraum nachvollziehbar dokumentiert.

6.2.2 Die Zuerkennung der Fachverbands- und Leistungssportförderung sowie des Sportförderungsbeitrages erfolgte nach der erfolgreichen Antragsprüfung mit einem Auszahlungsschreiben an den Wiener Hockey-Verband. Dieses Schreiben beinhaltete neben dem genehmigten Förderungsbetrag die festgelegte Frist für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unter Vorlage der Originalrechnungen, den dazugehörigen Zahlungsnachweisen sowie einer Aufstellung der vorgelegten Belege. Demnach hatte der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der

Förderungsmittel der Fachverbands- und Leistungssportförderung und die des Sportförderungsbeitrages für das Förderungsjahr 2019 am 31. Dezember 2019, für das Förderungsjahr 2020 am 15. Jänner 2021 und für das Förderungsjahr 2021 am 14. Jänner 2022 zu erfolgen.

Die Fristen zur Vorlage der Abrechnungsunterlagen wurden insbesondere im Jahr 2019 nicht eingehalten und die MA 51 - Sport Wien musste 2 Nachfristen setzen. Im Jahr 2020 wurden anhand des übermittelten Schriftverkehrs keine Fristerstreckungen und Urgenzen festgestellt. Im Jahr 2021 war ebenfalls die Setzung von Nachfristen von der MA 51 - Sport Wien u.a. aufgrund von Rückfragen bzw. zu klärenden Fragen notwendig.

Im Betrachtungszeitraum wurden die Abrechnungsprüfungen von der MA 51 - Sport Wien unter Einhaltung des Vieraugenprinzips dokumentiert und bestätigt. Der StRH Wien stellte des Weiteren fest, dass sowohl die Förderungsanträge als auch die Abrechnungsunterlagen an die MA 51 - Sport Wien die vorgeschriebenen Unterschriften gemäß den Statuten des Wiener Hockey-Verbandes aufwiesen.

Empfehlung:

Dem Wiener Hockey-Verband wurde empfohlen, künftig verstärkt auf die Einhaltung aller im Rahmen der Förderungsabwicklung gesetzten Fristen sowie auf die vollständige Vorlage der Unterlagen zu achten.

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

6.2.3 Der StRH Wien stellte im Zuge seiner Prüfung fest, dass für die Berechnung der anteiligen Förderungshöhe der Fachverbands- und Leistungssportförderungen an die Fachverbände der Jahre 2019 bis 2021 die Mitgliederanzahl, die sportlichen Erfolge und eine olympische Teilnahme der Sportart herangezogen wurden. Der Verwaltungsaufwand wurde entgegen den Ausführungen in den Motivenberichten zu den Beschlüssen des Gemeinderates in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Im Motivenbericht zum Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 26. Jänner 2022 (Pr.Z. 1494405-2021-GGS) betreffend die Fachverbands- und Leistungsförderungen für das Jahr 2022 wurde von der MA 51 - Sport Wien die entsprechende Berechnungsgrundlage angepasst.

6.2.4 Infolge von COVID-19 im Jahr 2020 und den damit verbundenen veränderten Rahmenbedingungen (eingeschränkter Sportbetrieb) zog die MA 51 - Sport Wien für die Auszahlung der Fachverbands- und Leistungssportförderung 2021 die Berechnungsdaten aus dem Jahr 2019 heran. Dadurch sollte eine rasche Auszahlung die finanzielle Planbarkeit der Fachverbände erhöhen.

Empfehlung:

Der MA 51 - Sport Wien wurde empfohlen, die Erkenntnisse aus dem gegenständlichen Bericht in künftige Förderungsentscheidungen miteinzubeziehen.

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Die Empfehlungen bzw. Erkenntnisse des StRH Wien werden seitens der MA 51 - Sport Wien bei Förderungen stets berücksichtigt.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung an die MA 51 - Sport Wien

Empfehlung Nr. 1:

Die Erkenntnisse aus dem gegenständlichen Bericht sollten in künftige Förderungsentscheidungen miteinbezogen werden (s. Punkt 6.2.4).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Die Empfehlungen bzw. Erkenntnisse des StRH Wien werden seitens der MA 51 - Sport Wien bei Förderungen stets berücksichtigt.

Empfehlungen an den Wiener Hockey-Verband

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre künftig darauf zu achten, dass die im Zusammenhang mit Mitgliedschaften, Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen stehenden Beschlüsse in den vorgesehenen Gremien des Wiener Hockey-Verbandes gefasst und entsprechend dokumentiert werden (s. Punkt 2.2.2).

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Beschlüsse werden in Zukunft besser dokumentiert. Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Die Einhebung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen entsprechend den Statuten sollte sichergestellt werden (s. Punkt 2.2.2).

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der nächsten Generalversammlung beschlossen.

Empfehlung Nr. 3:

Künftig wären die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen gemäß den Statuten abzuhalten und die getroffenen Entscheidungen und Beschlussfassungen schriftlich in Protokollen festzuhalten (s. Punkt 3.1.2).

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Es wurde empfohlen sicherzustellen, dass künftig die Rechnungsprüfenden in ihren jährlichen Berichten auf die statutengemäße Verwendung der Mittel eingehen und diese bestätigen. Hierbei wäre auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben, insbesondere auf In-sich-Geschäfte, besonders einzugehen (s. Punkt 3.1.3).

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird in den künftigen Rechnungsberichten umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Künftig wären die notwendigen Gremialbeschlüsse für Ausgaben einzuholen (s. Punkt 3.2.2).

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Binnen 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres sollten eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht gemäß VerG erstellt werden (s. Punkt 4.1).

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Bei der Vornahme von Zahlungen bzw. bei Eingehen von Verbindlichkeiten wäre ein Vieraugenprinzip ab einer angemessenen Betragsgrenze sicherzustellen (s. Punkt 4.2).

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wurde mit 1. Oktober 2022 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Der Verwendungszweck auf den Belegen wäre anzugeben (s. Punkt 4.3.1).

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9:

Interne Regelungen hinsichtlich der Beschaffungen und Leistungsvergaben sollten festgelegt werden (s. Punkt 4.3.2).

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10:

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wäre eine schriftliche Vereinbarung mit fremdüblichen Konditionen für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten abzuschließen (s. Punkt 4.3.3).

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11:

Künftig sollte verstärkt auf die Einhaltung aller im Rahmen der Förderungsabwicklung gesetzten Fristen sowie auf die vollständige Vorlage der Unterlagen geachtet werden (s. Punkt 6.2.2).

Stellungnahme des Wiener Hockey-Verbandes:
Die Empfehlung wird umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Jänner 2023